

Beilage 3658

Der Bayerische Ministerpräsident
An den
Herrn. Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:
Staatsvertrag über die Wasserschutzpolizei
Gruppe Rhein-Main-Neckar

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 6. April 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs eines Staatsvertrages über die Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar.

München, den 11. April 1950

(gez.) Dr. Thadé,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar

Die Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen mit Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

A. Allgemeines

Art. I

1. Jedes der vertraglichenden Länder übernimmt innerhalb seines Gebietes mit dem 1. April 1950 die bisher von der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar auf dem Rhein (in der US-Zone), dem Main und dem Neckar wahrgenommenen polizeilichen Ausgaben in eigene Zuständigkeit.
2. Das Personal der Wasserschutzpolizei-Gruppe wird zu dem genannten Zeitpunkt, entsprechend der Anlage zu diesem Staatsvertrag, von den Ländern übernommen. Hierbei hat das übernehmende Land vorbehaltlich der Regelung in Artikel III Abs. 3 und Artikel VII alle nach dem 31. März 1950 fällig werdenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis der Bediensteten, auch soweit diese aus der zuwiderliegenden Beschäftigung bei der Wasserschutzpolizei herriühren, ohne Anspruch auf Erstattung durch die anderen Länder zu erfüllen.
3. Jedes Land übernimmt die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände und die Fahrzeuge der Gruppe, die am 1. November 1949 zu den in

seinem Gebiet liegenden Dienststellen der Wasserschutzpolizei gehörten und später für eine dieser Dienststellen angeschafft worden sind oder werden. Von dieser Regelung werden die Waffen und die Munition der Gruppe ausgenommen, da diese lediglich von dem Land Hessen bezahlt worden sind; sie sind ihm spätestens am 30. Juni 1950 zu übergeben.

B. Organisation und Zuständigkeit

Art. II

1. Zur Sicherung eines einheitlichen Einsatzes der Wasserschutzpolizei wird eine Einsatzleitung — bis auf weiteres mit dem Sitz in Niedervalluf — gebildet.
2. Der Einsatzleitung obliegt für den Bereich der Wasserschutzpolizeiender vertraglichenden Länder auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar die Sorge für Ausbildung und die übergebietliche Leitung nach allgemein-polizeilichen und schiffahrts-polizeilichen Gesichtspunkten. Zu diesem Zweck hat die Einsatzleitung gegenüber den Dienststellen der Wasserschutzpolizisten ein fachliches Aufsichts- und Weisungsrecht. Dieses Recht schließt die Befugnis in sich, in besonderen Fällen kurzfristige Abordnungen von Wasserschutzpolizeibeamten und Polizei-Booten in dem Gebiet der drei Länder unter urverzüglicher Verständigung des betroffenen Landes anzuordnen. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt das Land, in dessen Interesse die Abordnung getroffen ist.

Werden Beamte bei kurzfristigen Einsätzen außerhalb ihrer Landesgrenzen tätig, so wird die Rechtmäßigkeit ihres polizeilichen Einschreitens in staats- und polizeirechtlichem Sinne anerkannt.

Art. III

1. Die Organisation der Einsatzleitung obliegt dem Lande Hessen im Einvernehmen mit den anderen Ländern. Der Personalbestand der Einsatzleitung zu dem Artikel I Abs. 1 genannten Zeitpunkt ergibt sich aus der Anlage zu diesem Staatsvertrag.
2. Das Land Hessen ist alleiniger Dienstherr der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einsatzleitung.
3. Die Kosten der Einsatzleitung werden von den Ländern anteilmäßig getragen nach folgendem Verhältnis:
Hessen 46 v. H., Württemberg-Baden 40 v. H. und Bayern 14 v. H.
4. Als anteilig zu tragende Kosten gelten die aus Haushaltssmitteln unmittelbar für die Einsatzleitung geleisteten Ausgaben (einschließlich solcher für Schäden) abzüglich der anfallenden Haushaltseinnahmen.

Art. IV

1. Der Haushaltsvoranschlag für die Einsatzleitung ist von dem Lande Hessen den anderen Ländern zuzuleiten zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen. Falls binnen dieser Frist eine gegenteilige Stellungnahme nicht eingeht, gilt der Haushaltsvoranschlag als genehmigt.

2. Das Land Hessen tritt mit der Finanzierung der Einsatzeleitung in Vorlage. Die anderen Länder werden ihm auf Anfordern die von ihnen anteilmäßig zu tragenden Kosten gegen vierteljährliche Abrechnung binnen Monatsfrist erstatten.

C. Übergangss- und Schlußbestimmungen

Art. V

- Die Kosten des Betriebes der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis zum 31. März 1950 werden von den Ländern nach dem in Artikel III Abs. 3 festgelegten Schlüssel anteilmäßig getragen.
- Die Länder verpflichten sich — vorbehaltlich der Regelung in Artikel I Abs. 2 Satz 2 — im Innenverhältnis auch solche Ansprüche anteilmäßig nach diesem Schlüssel zu erfüllen, die geltend gemacht werden könnten auf Grund des Betriebes der Wasserschutzpolizei vor dem 1. Oktober 1948; dies gilt insbesondere für Ansprüche versorgungsrechtlicher Art.

Art. VI

- Dieser Vertrag — ohne die Artikel I, V und VIII — ist erstmals zum 31. März 1953 kündbar. Wenn er nicht mit sechsmonatiger Frist gekündigt wird, läuft er jeweils auf zwei Rechnungsjahre weiter.
- Jedes Land kann selbständig kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Unterschrift des Ministerpräsidenten oder seines ständigen Vertreters. Die Kündigung ist nur gültig, wenn das Kündigungsschreiben jedem der anderen Länder rechtzeitig zugegangen ist.

Art. VII

Auch nach Vertragsablauf bleiben die Verpflichtungen der Länder aus Artikel III bestehen.

Art. VIII

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Gültigkeit und die Auslegung dieses Staatsvertrages und die durch ihn begründeten Rechte und Pflichten der Länder wird unter Ausschluß des Rechtsweges die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart, welches aus den Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe der drei Länder oder deren ständigen Vertretern zu bilden ist.

Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten; dieser bestimmt gemeinsam mit dem Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe der anderen Länder das einzuschlagende Verfahren.

Wiesbaden, den

(Unterschrift)

Stuttgart, den

(Unterschrift)

München, den

(Unterschrift)

Erläuterung zum Staatsvertrag über die Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar

Nach den Bestimmungen der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 ist die Benutzung des Rheins zum Transport von Personen und Waren allen Nationen gestattet. Darüber hinaus ist der Rhein im Friedensvertrag von Versailles zu einer internationalen Wasserstraße erklärt worden. Die Desorganisation auf vielen Gebieten des staatlichen Lebens führte in den ersten Jahren nach dem 1. Weltkrieg auch zu einer ernstlichen Beunruhigung und Gefährdung des Rheinverkehrs. Auf das Drängen der Schifffahrtskreise schuf zunächst Holland auf seinen Rheinstromstrecken eine besondere Polizei. Als in Deutschland auf diesem Gebiet zunächst nichts geschah, forderten Holland und Belgien, daß in Deutschland ihren Wasserfahrzeugen der gleiche Schutz gewährt würde, den die deutschen Wasserfahrzeuge auf ihren Wasserstraßen genossen. Diese Forderung ist durch den „Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen“, der berufenen Vertretung der deutschen Rheinschifffahrt, unterstützt worden. Erst auf die wiederholten Vorstellungen aller Rheinschiffahrtskreise ist am 15. August 1920 im preußischen Rheinstromgebiet eine Wasserschutzpolizei aufgestellt worden. Die Länder Bayern, Baden und Hessen schlossen sich diesem Vorgehen Preußens an und stellten etwa um das Jahr 1923 ebenfalls besondere Polizeikräfte für die Überwachung und Sicherung ihrer Rheinstrecken auf. Die deutsche und internationale Schifffahrt wiesen im Laufe der Zeit aber immer wieder auf die Behinderungen hin, denen sie durch die verschiedenartige Handhabung des Sicherheitsdienstes auf der deutschen Rheinstrecke unterworfen waren. In den anderen Rheinländern trat ihnen jeweils nur eine, nach einheitlichen Richtlinien arbeitende und einheitlich leinländische Wasserschutzpolizei entgegen, während sie bei den Fahrten im deutschen Rheinstromgebiet durch verschiedene organisierte, uniformierte und arbeitende Polizei überwacht wurden. Daraan änderten auch alle Versuche, durch Abmachungen zwischen den beteiligten deutschen Ländern eine gleichförmige Dienstausübung im Polizeidienst auf der deutschen Rheinstrecke herbeizuführen, nichts Wesentliches. Eine Aufsichtsstelle, die durch ihre Tätigkeit die Befolgung dieser Abmachungen überwacht hätte, ist nicht vorhanden gewesen. Die Ausbildung der Beamten sowie deren Uniformierung war sehr unterschiedlich. Ein zweckentsprechendes Fahrdienstwesen, das gerade bei der ständig ihren Standort wechselnden Schifffahrt dringend notwendig ist, konnte nicht eingerichtet werden; ein Austausch der gegenseitigen Erfahrungen und eine Anlehnung an die jeweiligen Schiffsverhältnisse erfolgte nicht. Infolge der in den einzelnen Ländern geringen zahlenmäßigen Stärke war diese Sonderpolizei in der Regel größeren Landespolizeibüroen angeschlossen und fand bei ihren vorgesetzten Dienststellen in den seltensten Fällen Verständnis für ihre besonderen Bedürfnisse. Die Ausrüstung mit unzweckmäßigen und unzureichenden Fahrzeugen und das Fehlen einer erforderlichen Sonderausbildung für diese Spezialtätigkeit waren die natürliche Folge.

Erst als im Jahre 1937 durch Zusammenschluß aller Länderpolicen eine einheitliche deutsche Rheinpolizei geschaffen wurde, ist auch auf der deutschen Rheinstrecke der Zustand erreicht worden, der in den anderen Rheinländern schon längst bestanden hatte

und von der gesamten Schifffahrt immer wieder dringend gewünscht worden war. Zweckmäßigkeitssgründe, nicht machtpolitische Rücksichten bestimmten damals die Bildung einer einheitlichen deutschen Rheinpolizei.

Nach 1945 verbot die Aufteilung Westdeutschlands in drei Besatzungszonen die Neuorganisation einer einheitlichen deutschen Polizei im deutschen Rheinströmgebiet. Dies war zunächst durch die kriegsbedingte Verkehrslage auch nicht erforderlich. Aber schon gegen Ende des Jahres 1945 wurde im Auftrage des damaligen amerikanischen Militärgouverneurs in Deutschland durch das Transportations - Corps der US - Army für das Gebiet der schiffbaren Wasserstraßen der amerikanisch besetzten Zone eine einheitliche Wasserschutzpolizei ohne Rücksicht auf die Ländergrenzen unter ausschließlicher Beachtung der Bedürfnisse der zusammenhängenden Verkehrsgebiete eingerichtet. Es ist von der Schifffahrt anerkannt worden, daß gerade durch die in der amerikanischen Zone bestehende und schon bald weitgehendst ohne direkte amerikanische Beteiligung arbeitende Polizei viele Behinderungen und Übergriffe anderer Besatzungsmächte verhindert oder gemildert worden sind. Im Zuge der Rückübertragung der hoheit-

lichen Aufgaben an deutsche Stellen ist die Wasserschutzpolizei der US-Zone dann zunächst dem Verkehrsreferat des Länderrates und später der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes unterstellt worden.

Im Jahre 1948 hat die amerikanische Militärregierung dem Vorschlag der Verkehrsverwaltung auf Überführung der Wasserschutzpolizei von der Verkehrsverwaltung auf die Länder zugestimmt, mit der bindenden Weisung, daß die Wasserschutzpolizei in dem zusammenhängenden Verkehrsgebiet des Rhein, Main und Neckar eine Einheit zu bleiben habe.

Auf dieser Grundlage sind monatelange Verhandlungen zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen gepflogen worden. In der Besprechung in Niederwalluf vom 3. November 1949 ist eine grundsätzliche Einigung erzielt worden, die ihren Niederschlag in der endgültigen Fassung des Staatsvertragsentwurfs in der am 21. November 1949 in Stuttgart zwischen den beteiligten Ländern stattgefundenen Verhandlung gefunden hat. Die endgültige Zustimmung der beteiligten Länder liegt vor.

*

(Anlage siehe Seite 4 ff.)

Anlage

Mit dem 1. April 1950 gehen von dem Personal der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Nekar über

Lfd. Nr.	Platzstelle	Dienstgrad bzw. Dienststellung	Name	Vorname	Geburtsdatum und -Ort	Dienststelle
1	2	3	4	5	6	7

A. auf das Land Bayern

1	A 4 c 2	Pol. Insp.	Bauer	Edmund	8. 11. 08 Leiderbach	WSchP.-Stat. Würzburg
2	A 8 c	" Wachtm.	Becker	Johann	14. 7. 14 Budewitz	"
3	A 8 c	" "	Höfer	Franz	26. 1. 14 Hamburg	"
4	A 8 c	" "	Beßlinger	Martin	19. 4. 20 Frankfurt/M.	"
5	A 8 c	" "	Hirschel	Bruno	20. 7. 15 Heddernheim	"
6	A 8 c	" "	Schäfer	Erich	23. 8. 18 Lüben	"
7	A 8 c	" "	Gangl	Benedikt	30. 9. 17 Würzburg	"
8	A 8 c	" "	Bräuse	Karl-Heinz	8. 11. 26 Berlin	"
9	A 8 c	" "	Sandmann	Wilhelm	18. 6. 21 Budow	"
10	A 5 b	" Ob. Mstr.	Reberau	Horst	8. 8. 05 Billau	WSchP.-Wache Aschaffenburg
11	A 7 a	" Mstr.	Reuer	Theodor	15. 8. 12 Eberbach	"
12	A 8 c	" Wachtm.	Mayer	Bernhard	25. 3. 09 Klingenberg	"
13	A 8 c	" "	Kühn	Kurt	6. 10. 20 Lerchenberg	"
14	A 8 c	" "	Merget	Volhar	4. 9. 21 Frankfurt	"
15	A 8 c	" "	Pfeiffer	Willi	6. 11. 16 Polenzig/Oder	"
16	A 8 c	" "	Waage	Kurt	18. 3. 14 Hamburg	"
17	A 8 c	" "	Heddenreich	Karl-Heinz	13. 4. 27 Biebrich	"
18	A 7 a	" Mstr.	Ruß	Alfred	3. 4. 07 Breslau	WSchP.-Wache Lohr
19	A 8 c	" Wachtm.	Schmidt	Fritz	4. 10. 14 Himmelspfört	"
20	A 8 c	" "	Riß	Hermann	3. 2. 12 Burlage	"
21	A 8 c	" "	Bachmann	Fritz	18. 8. 12 Düsseldorf	"

B. auf das Land Württemberg-Baden

1	A 3 b	Pol. Hauptfß.	Drey	Franz	4. 9. 05 Königsberg	WSchP.-Abschn. Ltg. Mannheim
2	A 4 c 2	" Insp.	Büchner	Arthur	10. 3. 06 Döslar	"
3	A 8 c	" Wachtm.	Denne	Karl	26. 2. 16 Kassel	"
4	A 8 c	" "	Söhlein	Karl-Olof	14. 12. 25 Wiesbaden	"
5	T.O. A VII	Stenothypistin	Großkopf	Irma	7. 11. 25 Vinai	"
6	A 4 c 2	Pol. Insp.	Gaulbaum	Otto	15. 8. 10 Sollau	WSchP.-Stat. Mannheim
7	A 7 a	" Mstr.	Höhl	Konstantin	5. 12. 18 Ulendorf	"
8	A 8 c	" Wachtm.	Jacob	Otto	16. 5. 18 Kirchheim-	
9	A 8 c	" "	Lombardino	Lothar	10. 10. 11 Mannheim	
10	A 8 c	" "	Schweifer	Gustav	28. 12. 10 Mannheim	
11	A 8 c	" "	Weiten	Nikolaus	1. 1. 19 Bains/Fr.	
12	A 8 c	" "	Ewald	Adolf	27. 4. 07 Neckargemünd	
13	A 8 c	" "	Engelhardt	Karl	21. 8. 04 Mannheim	
14	A 8 c	" "	Gottschenk	Harry	22. 9. 18 Berlin	
15	A 8 c	" "	Kämmerer	Werner	5. 11. 07 Germazie le	
16	A 8 c	" "	Lederer	Willy	1. 3. 15 Mannheim	
17	A 8 c	" "	Ludwig	Erich	10. 8. 28 Mhm.-Freuden-	
18	A 8 c	" "	Mattinger	Karl	26. 7. 19 Mannheim	
19	A 8 c	" "	Mezmaier	Hermann	5. 7. 22 Meckenheim	
20	A 8 c	" "	Rudolph	Walter	19. 8. 19 Kiel	
21	A 8 c	" "	Segner	Willi	28. 4. 16 Mhm.-Waldbstadt.	
22	A 8 c	" "	Stein	Helmut	16. 4. 20 Mannheim	
23	A 8 c	" "	Steiner	Karl	19. 11. 15 Mannheim	
24	A 8 c	" "	Steen van	Andreas	28. 9. 05 Mühlheim	
25	A 8 c	" "	Petilis	Franz	30. 8. 20 Köln-Mühlheim	
26	A 8 c	" "	Pottag	Helmut	8. 9. 14 Kaiser-Waldbau	
27	A 8 c	" "	Purri	Helmut	3. 7. 29 Gleiwitz	
28	A 8 c	" "	Storß	Kakob	12. 2. 23 Landau	
29	A 8 c	" "	Walter	Lothar	26. 6. 14 Heidelberg	
30	A 8 c	" "	Wolf	Emil	2. 9. 21 Mannheim	
31	A 8 c	" "	Nicht	Horst	9. 1. 20 Worms	
32	A 8 c	" "	Fraß	Anton	9. 6. 23 Oberlangenau	
33	A 8 c	" "	Hommel	Günther	30. 8. 25 Killy	
34	A 8 c	" "	Fuchs	Erich	22. 7. 25 Kroppen	
35	A 8 c	" "	Hommel	Anton	6. 7. 19 Biebrich	
36	A 8 c	" "	Hommel	Karl	28. 5. 20 Biebrich	
37	A 8 c	" "	Manhardt	Emma	10. 6. 25 Elville	
	T.O. A VIII	Stenothypistin	Kohl		20. 8. 23 Mannheim	

Lfd. Nr.	Platzstelle	Dienstgrad bzw. Dienststellung	Name	Vorname	Geburtsdatum und -Ort	Dienststelle
1	2	3	4	5	6	7
38	A 8 c	Pol. Wachtm.	Wagner	Helmut	9. 1. 18 Neckargemünd	WSchP.-Posten Heidelberg
39	A 8 c	" "	Brender	Walter	4. 7. 19 Mannheim	"
40	A 5 b	" Ob. Mstr.	Grünling	Anton	27. 12. 05 Aschaffenburg	WSchP.-Stat. Karlsruhe
41	A 8 c	" Wachtm.	Bahr	Heinrich	26. 9. 15 Gengenbach	"
42	A 8 c	" "	Raffetter	August	1. 10. 15 Karlsruhe	"
43	A 8 c	" "	Göß	Leopold	10. 12. 07 Karlsruhe	"
44	A 8 c	" "	Höß	Eberhard	1. 4. 07 Straßburg	"
45	A 8 c	" "	Dotens	Jakob	27. 11. 19 Koblenz	"
46	A 8 c	" "	Heßbach	Lorenz	26. 3. 12 Dorch	"
47	A 8 c	" "	Scheurich	Robert	20. 2. 18 Mainz	"
48	A 8 c	" "	Zimmermann	Siegfried	4. 3. 16 Karlsruhe	"
49	A 8 c	" "	Beck	Roland	27. 9. 23 Freudenberg/M.	"
50	A 8 c	" "	Burkart	Arthur	27. 11. 25 Mörsch	"
51	A 8 c	" "	Machner	Reinhold	17. 5. 08 Grossen/Oder	"
52	A 4 c 2	" Zugp.	Adam	Oskar	5. 8. 95 Frankfurt/Oder	WSchP.-Stat. Heilbronn
53	A 5 b	" Ob. Mstr.	Weins	Peter	16. 1. 91 Karben	"
54	A 8 c	" Wachtm.	Heuß	Richard	18. 9. 04 Hahmersheim	"
55	A 8 c	" "	Jung	Wilhelm	19. 5. 09 Oberwesel	"
56	A 8 c	" "	Gläßer	Helmut	11. 1. 15 Bad Wimpfen	"
57	A 8 c	" "	Mahr	Johann	2. 6. 21 Heidelberg	"
58	A 8 c	" "	Ortscheid	Franz	26. 1. 24 Danzig	"
59	A 8 c	" "	Unterberg	Meinolf	10. 11. 14 Langendreer	"
60	A 8 c	" "	Knappe	Walter	27. 3. 22 Wdm. Medarau	"
61	A 8 c	" "	Schäfer	Jakob	10. 4. 14 Gernsheim	"

C. auf das Land Hessen
Personal der Einsatzeleitung:

1	A 2 c 2	Pol. Kommandant	Schäfer	Wilhelm	17. 8. 09 Lüben	Einsatzeleitung Niederwalluf
2	A 3 b	" Hauptfss.	Christ	Oskar	30. 8. 12 Wiesbaden	"
3	A 4 c 2	" Zugp.	Glässenhaar	Heinrich	17. 6. 06 Mainz	"
4	A 4 c 2	" "	Reiner	Ernst	4. 2. 06 Errental	"
5	A 7 a	" Wachtm.	Brand	Heinrich	2. 8. 12 Würzburg	"
6	TD. A IV	Sachbearbeiter für Verwaltungsaufgaben u. Pers. Angelegenheiten	Schnierle	Friedrich	29. 4. 07 Wiesbaden	"
7	TD. A IV	Leiter der Paß- u. Fahndungsstelle	Richter	Wilhelm	20. 3. 05 Kitzingen	"
8	TD. A VI b	Mitarbeiter in Paß- u. Fahndungsstelle	Simon	Franz	29. 12. 18 Langenburg	"
9	TD. A VII	Stenotypistin	Zink	Gertrud	1. 2. 23 Wiesbaden	"
10	TD. A VII	"	Nottelmann	Edith	8. 5. 27 Eßen/Ruhr	"
11	TD. A VII	"	Müller	Selma	19. 3. 08 Hohenwiese	"
12	TD. A VIII	"	Krautberger	Ruth	20. 5. 17 Holzhausen	"
13	TD. A VIII	Feinschreiberin	Rieß	Christel	23. 2. 23 Eltville	"
14	TD. A VIII	"	Maus	Wiltrud	18. 7. 29 Eltville	"
15	TD. A VIII	"	Schlicher	Lina	5. 7. 09 Weisel	"
16	TD. A VIII	"	Hecker	Maria	3. 9. 10 Lemberg	"
17	TD. B	Straßfahrer	Eiert	Adolf	7. 8. 18 Gaffron	"
18	TD. B	"	Diez	Johann	8. 11. 99 Mainz	"
19	TD. B	Arbeiter in Hausrarb. und Wächterdienst	Kopp	Paul	20. 9. 19 Geisenheim	"
20	TD. B	"	Bernhard	Josef	23. 5. 05 Vendorf	"

Sonstiges Personal:

1	A 3 b	Pol. Hauptfss.	Schlachter	Wilhelm	26. 10. 96 Worms	WSchP.-Stat. Frankfurt
2	A 5 b	" Ob. Mstr.	Hörle	Wilhelm	22. 2. 99 Remscheid	"
3	A 7 a	" Meister	Neinecke	August	24. 11. 90 Oranienstein	"
4	A 7 a	" Wachtm.	Gütterbach	Heinrich	22. 4. 14 Österfeld	"
5	A 7 a	" "	Braumann	Werner	27. 4. 24 Wiesbaden	"
6	A 7 a	" "	Heßbig	Heinrich	19. 10. 28 Frankfurt	"
7	A 7 a	" "	Niederacher	Rudolf	10. 7. 18 Berlin-Köpenick	"
8	A 7 a	" "	Staab	Wilhelm	27. 4. 20 Frankfurt	"
9	A 8 c	" "	Zäbold	Ewald	27. 8. 18 Mettfau	"
10	A 8 c	" "	Zink	Erich	5. 11. 17 Frankfurt	"
11	A 8 c	" "	Groß	Friedrich	30. 10. 14 Frankfurt	"
12	A 8 c	" "	Groß	Germann	15. 10. 11 Eppstein	"
13	A 8 c	" "	Krämer	Hans	12. 10. 19 Geisenheim	"
14	A 8 c	" "	Krämer	Erich	8. 8. 21 Frankfurt	"
15	A 8 c	" "	Pfaff	Walter	27. 5. 18 Frankfurt	"

Lfd. Nr.	Platzstelle	Dienstgrad bzw. Dienststellung	Name	Vorname	Geburtsdatum und -Ort	Dienststelle
1	2	3	4	5	6	7
16	A 8 c	Pol. Wachtm.	Stelzer	Karl	30. 8. 19 Frankfurt	WSchB.-Stat. Frankfurt
17	A 8 c	" "	Wellmann	Albert	30. 9. 22 Frankfurt	"
18	A 8 c	" "	Abt	Wilhelm	27. 10. 20 Frankfurt	"
19	A 8 c	" "	Dentke	Henry	22. 9. 28 Bischöfslau	"
20	A 8 c	" "	Gabel	Robert	15. 1. 17 Biebrich	"
21	TD. A VII	Stenotypistin	Kramer	Ulrich	7. 9. 12 Frankfurt	WSchB.-Stat. Kastel
22	A 4 b 2	Pol. Ob. Insp.	Stüwe	Heinz	3. 3. 11 Berlin	"
23	A 5 b	" Ob. Mstr.	Kilian	Karl	18. 1. 07 Geisenheim	"
24	A 5 b	" Mstr.	Dominik	Leo	2. 9. 02 Neustadt/Westf.	"
25	A 7 a	" "	Winkler	Heinrich	27. 6. 13 Düsseldorf	"
26	A 7 a	" "	Freitag	Emil	16. 6. 07 Kassel	"
27	A 7 a	" "	Strub	Georg	26. 10. 96 Nierstein	"
28	A 7 a	" Wachtm.	Naumann	Otto	26. 8. 09 Schierstein	"
29	A 7 a	" "	Schön	Willi	28. 10. 15 Glogau	"
30	A 7 a	" "	Boes	August	20. 2. 23 Schierstein	"
31	A 7 a	" "	Kienitz	Walter	22. 6. 18 Breslau	"
32	A 7 a	" "	Mangelsdorf	Franz	7. 7. 18 Biebrich	"
33	A 8 c	" "	Böckling	Arnold	18. 9. 23 Rüdesheim	"
34	A 8 c	" "	Lichti	Walter	3. 9. 24 Heddeshem	"
35	A 8 c	" "	Ruches	Günther	30. 4. 21 Biebrich	"
36	A 8 c	" "	Schäfer	Kurt	8. 3. 24 Nürnberg	"
37	A 8 c	" "	Weiler	Otto	16. 2. 23 Oberwesel	"
38	A 8 c	" "	Zimmermann	Paul	29. 11. 21 Danzig-Brösen	"
39	A 8 c	" "	Mrósef	Franz	24. 9. 09 Brodajz/Neust.	"
40	A 8 c	" "	Oßermann	Heinz	16. 3. 18 Meß	"
41	A 8 c	" "	Schnee	Franz	21. 11. 22 Wiesbaden	"
42	A 8 c	" "	Leuthäuser	Hans	26. 6. 08 Schönau	"
43	A 8 c	" "	Born	Willi	17. 11. 12 Elbing/Westpr.	"
44	A 8 c	" "	Baher	Artur	27. 12. 21 Mainz	"
45	A 8 c	" "	Rader	Heinz	2. 3. 17 Vallendar	"
46	A 8 c	" "	Ulrich	Heinz	8. 6. 15 Hamburg	"
47	A 8 c	" "	Kahl	Georg	1. 12. 07 Kassel	"
48	TD. A VIII	Stenotypistin	Rapp	Magda	27. 3. 26 Ginsheim	WSchB.-Stat. Rüdesheim
49	A 4 b 2	Pol. Ob. Insp.	Leers	Franz	14. 1. 15 Eßeldorf	"
50	A 5 b	" Mstr.	Hüttmann	Hans	14. 5. 08 Birnbau	"
51	A 7 a	" Wachtm.	Hemberger	August	5. 3. 07 Bornich	"
52	A 7 a	" "	Alm Müller	Wolfram	10. 2. 21 Rüdesheim	"
53	A 7 a	" "	Dörner	Walter	29. 11. 12 Oppau	"
54	A 8 c	" "	Gästeher	Helmut	13. 3. 20 Rupertshofen	"
55	A 8 c	" "	Terlinden	Paul	26. 6. 09 Duisburg	"
56	A 8 c	" "	Behrendsen	Karl-Ferd.	2. 9. 27 Lüneburg	"
57	A 8 c	" "	Freitag	Herbert	19. 5. 20 Güterbog	"
58	A 8 c	" "	Riedel	Otto	20. 12. 14 Erbach	"
59	A 8 c	" "	Scheid	Wendelin	22. 2. 15 Mittelheim/Rhbg.	"
60	A 8 c	" "	Wünsch	Otto	15. 1. 22 Geisendorf	"
61	TD. A VIII	Stenotypistin	Rappo	Margareta	24. 2. 18 Frankfurt	WSchB.-Stat. Gernsheim
62	A 4 c 2	Pol. Insp.	Gwoßd.	Josef	18. 3. 05 Königshütte	"
63	A 5 b	Pol. Mstr.	Weber	Kurt	5. 11. 19 Nauheim	"
64	A 7 a	" Wachtm.	Adler	Heinrich	20. 5. 10 Gernsheim	"
65	A 7 a	" "	Hoch	Martin	7. 2. 19 Hamm/Bornis	"
66	A 7 a	" "	Maus	Karl	19. 1. 22 Gernsheim	"
67	A 8 c	" "	Bränd	Nikolaus	26. 2. 19 Gernsheim	"
68	A 8 c	" "	Grau	Alfred	8. 7. 16 Ludwigshafen	"
69	A 8 c	" "	Müller	Josef	9. 2. 27 Breslau	"
70	A 8 c	" "	Stein	Karl-Heinz	3. 8. 23 Darmstadt	Werftstatt Niederwalluf
71	A 7 a	Pol. Mstr.	Baumeister	Karl	19. 4. 16 Freiburg	"
72	A 8 c	" Wachtm.	Bauer	Walter	6. 2. 15 Koblenz	"
73	A 8 c	" "	Kopp	Siegfried	28. 1. 26 Gumbinnen	"
74	TD. A VIII	Stenotypistin	Jestäd	Rita	3. 1. 29 Elville	"
75	TD. B	Gilfschlosser	Schott	Theo	5. 11. 17 Mengersdorf	"
76	TD. B	Tankwart	Schnof	Karl	25. 3. 93 Oberwalluf	"